

# VERWEIGERN VON WAREN- UND DIENSTLEISTUNGEN, DIE FÜR DIE ALLGEMEINHEIT GEDACHT SIND (ABSATZ 5)

Tarek Naguib

„wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert, (...).

Einen Überblick zu allen Entscheiden finden Sie auf der [Website der Eidg. Kommission gegen Rassismus](#).

Wird jemandem eine **Ware** (z.B. in einem Kleider- oder Lebensmittelladen) oder eine **Dienstleistung** (z.B. Disco, Kino, Bar, Museum) **verweigert**, die auf dem freien Markt angeboten wird und somit grundsätzliche **für die Allgemeinheit bestimmt** ist, ist dies strafbar.

Im Jahre 2000 wurde eine Besitzerin eine Kleiderboutique vom erstinstanzlichen Gericht zu einer Busse von SFr. 1'200.- verurteilt, weil sie eine schwarze Kundin mit den Worten «I don't want people from your country» aus ihrem Geschäft wies. Im Jahre 1999 verurteilte eine zuständige Strafverfolgungsbehörde im Kanton Zürich eine Serviceangestellte zu einer Busse von SFr. 500,-, weil sie auf vermeintliche Anweisung der Geschäftsführerin zwei Mal die Bedienung von drei Schwarzafrikanern verweigerte und diese aus dem Lokal wies. Die Verweigerung einer Arbeitsstelle wurde von der Staatsanwaltschaft Graubünden als nicht tatbestandsmässig betrachtet, da eine Arbeitsstelle grundsätzlich nicht an die Allgemeinheit gerichtet sei, «weil sich deren Verfasser von vornherein ohnehin eine Auswahl unter den Bewerbern vorbehält; die Leistung - vorliegend also ein Arbeitsvertrag für den Einsatz im [...], nur für einen oder einen bestimmten Kreis von Bewerbern bestimmt ist».

Zulässig sind Leistungsverweigerungen aber dann, wenn ein **sachlicher Grund** vorliegt, d.h. nicht die Rasse, Ethnie oder Religion ausschlaggebend ist für die Verweigerung, sondern beispielsweise ein kriminelles oder ungebührliches Verhalten. Allerdings kann dieses Verbot nur für bestimmte Personen und nicht für ganze Personengruppen gelten.

Der Wirt eines Pubs hängte am Lokaleingang eine Verbotstafel auf mit der Aufschrift «Aus Sicherheitsgründen haben Gäste aus Ex-Jugoslawien/Albanien kein [sic] Zutritt! (Neues Gastgewerbegesetz)». Die zweite Instanz bestätigte die erstinstanzliche Verurteilung zu einer Busse von SFr. 400.-. Sie begründete ihren Entscheid u.a. wie folgt:

«In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass dann, wenn sachliche Gründe - wie z.B. vorausgegangenes ungebührliches oder gar verbotenes Verhalten etc. - für eine erfolgende Zutritts- bzw. Leistungsverweigerung bestehen, die un gerechtfertigte schlechtere Behandlung Angehöriger bestimmter Gruppen nicht als strafbare Diskriminierung betrachtet werden darf (...). Zu Recht hat aber die Vorinstanz erwogen, dass es nicht angeht, gleich sämtliche Angehörige bestimmter Ethnien von einem grundsätzlich an jedermann gerichteten Leistungsangebot pauschal auszuschliessen, weil bestimmte Personen dieser Bevölkerungsgruppen im Lokal durch ihr ungebührliches Verhalten aufgefallen waren. Vom Verhalten einzelner Personen darf in der Tat nicht auf dasjenige ganzer Bevölkerungsgruppen geschlossen [werden]. Die Störung

durch einzelne Personen vermag in sachlicher Hinsicht die pauschale Verunglimpfung in einer breiten Öffentlichkeit ganzer Ethnien, welchen die einzelnen Störer angehören, niemals zu rechtfertigen.»